

GESCHÄFTSORDNUNG DER YOUNION _ DIE DASEINSGEWERKSCHAFT – LANDESGRUPPE SALZBURG

(Beschluss der a.o. Landeskonferenz vom 14.5.2013, abgeändert durch Beschluss der ord. Landeskonferenz vom 17.10.2019 und mit Beschluss des Landesvorstandes vom 05.10.2023 unter nachträglicher Genehmigung durch die Salzburger Landeskonferenz)

§ 1 Aufgaben

Die Art und der Umfang der Geschäfte der Landesgruppe Salzburg sind durch diese Geschäftsordnung, und insbesondere den §§ 1 bis 5 der Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) und den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft bestimmt.

§ 2 Die Organe der Landesgruppe Salzburg

(1) Die Organe der **younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg** sind:

- a. Die Salzburger Landeskonferenz;
- b. Der Salzburger Landesvorstand;
- c. Das Salzburger Präsidium;
- d. Die Salzburger Kontrollkommission;
- e. Die Salzburger Schiedskommission;
- f. Die Hauptgruppen;
- g. Die Hauptgruppenausschüsse;
- h. Die Gewerkschaftsausschüsse.

(2) Minderheitsfraktionen gemäß § 3 Abs 2 -4 dieser Geschäftsordnung, die bei der Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz mindestens eine/n Delegierte/n erlangt haben, müssen in den Organen der Landesgruppe Salzburg - außer diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor - entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der mandatsstärksten Fraktion vertreten sein. Zur Berechnung ist das Gesamtwahlergebnis aller Hauptgruppen (Gesamt-Landeswahlergebnis) zu errechnen und hievon der prozentuelle Stimmenanteil pro Fraktion zu ermitteln, für die Organe der Hauptgruppen das jeweilige Wahlergebnis der Hauptgruppen zu errechnen und hievon der prozentuelle Stimmenanteil pro Fraktion zu ermitteln. Für Mandatsteile ist ein Mandat zu vergeben, wenn die erste Dezimale größer als vier ist (Minderheitenklausel).

(3) Einem Organ der Landesgruppe Salzburg darf nur ein Mitglied der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg angehören. Dieses Mitglied muss - außer diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor - zusätzlich Mitglied oder Ersatzmitglied eines Personalvertretungsorgans der Salzburger Gemeindebediensteten, Mitglied oder Ersatzmitglied einer Betriebsratskörperschaft oder Delegierter oder Ersatzdelegierter zur Salzburger Landeskonferenz sein. Von diesen Voraussetzungen kann der Salzburger Landesvorstand befreien. Anträge an Organe müssen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der / dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein. Initiativanträge können gemäß der Geschäftsordnung zur Landeskonferenz eingebracht werden.

(4) Der Geschlechteranteil in den Organen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg, wie auch der Anteil der Geschlechter bei Delegierungen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg muss - nach Einbeziehung der Landesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl der delegierenden bzw. nominierenden Stelle entsprechen. Sollte der Anteil der Frauen bei Delegierungen in Organe der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung in das jeweilige Organ mit der Landesfrauenvorsitzenden der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg Rücksprache zu halten.

§ 3 Fraktionen

(1) Die younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg ist - wie der ÖGB - überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Mitglieder. Fraktionen und Wählergruppen gewährleisten den notwendigen weltanschaulichen Spielraum und haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB und dessen Teil- bzw. Fachgewerkschaften. Die

§§ 3 (2) bis (4) regeln die Aufgaben und die Anerkennung von Fraktionen.

(2) Den Fraktionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft /LG Salzburg;
 - b. Mitgliederwerbung und -betreuung;
 - c. Die Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit;
- Das Durchsetzen und die Förderung von Gewerkschaftsinteressen in nahestehenden Parteien, Verbänden, Vereinen, Gruppierungen usw. und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Eine Wählergruppe wird als younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Landesfraktion anerkannt, wenn diese:

- a. In eigenen Geschäfts- und Fraktionsordnungen - die dem Salzburger Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen sind - das Bekenntnis zur Demokratie und einem überparteilichem ÖGB definiert hat. Ausgenommen davon sind die vom younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Bundesvorstand anerkannten Bundesfraktionen; und
- b. Mindestens insgesamt 3,5% der gültigen Stimmen bei der letzten Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskongress erreicht hat; und
- c. Bei dieser Gewerkschaftswahl unter einer einheitlichen Bezeichnung (wobei Namenszusätze möglich sind) und in mindestens zwei Hauptgruppen kandidiert und ein Mandat erreicht hat; und
- d. Zumindest ein gemeinsames Organ auf Salzburger Landesebene (Salzburger Landesvorstand, Landesvorsitzende/n oder dgl.) hat;
- e. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppierung.

§ 4 Die Salzburger Landeskongress

(1) Die Salzburger Landeskongress ist das höchste Organ der younion _ Die Daseinsgewerkschaft /LG Salzburg. Sie ist eine Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und setzt sich zusammen aus:

- a. Den Delegierten der Hauptgruppen;
- b. Den Mitgliedern des Salzburger Landesvorstandes;
- c. Den Mitgliedern der Salzburger Kontrollkommission.

(2) Die unter (1) b. Genannten haben beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Salzburger Landesvorstandes“ beratende Stimme. Die unter (1) c. Genannten haben generell beratende Stimme.

(3) Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht.

(4) Die delegierenden Stellen können bis zur Hälfte der Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten zusätzlich Gastdelegierte - aus dem Kreis von gewählten Funktionär*innen - ohne Stimmrecht nominieren. Zudem kann der Salzburger Landesvorstand die Zulassung von weiteren Gastdelegierten und Zuhörer*innen ohne Stimmrecht beschließen

(5) Der Salzburger Landeskonzferenz obliegt insbesondere:

- (a) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Salzburger Landeskonzferenz;
- (b) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesgruppe Salzburg; diese sind gemäß § 8 Abs 8 lit d Bundes-GO vom Bundesvorstand der younion vor Beschlussfassung durch die Landeskonzferenz freizugeben. Im Falle von notwendigen GO-Änderungen durch Beschlüsse der Bundeskonzferenz kann der Landesvorstand diese GO-Änderung vornehmen, die Landeskonzferenz hat diese im Nachhinein zu bestätigen.
- (c) Die Beschlussfassung über die an die Salzburger Landeskonzferenz gestellten Anträge und über die vom Salzburger Landesvorstand an die Salzburger Landeskonzferenz vorgelegten Geschäftsberichte;
- (d) Die Entgegennahme des Berichtes der Salzburger Kontrollkommission und die Beschlussfassung über die Entlastung des Salzburger Landesvorstandes;
- (e) Die geheime Wahl des Salzburger Landespräsidiums, wobei mindestens eine Frau als Vorsitzende bzw. Vorsitzende/r Stellvertreterin nach Einbindung der Landesfrauenvorsitzenden zu wählen ist;
- (f) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Salzburger Kontrollkommission;
- (g) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Salzburger Schiedskommission;
- (h) Die Bestätigung der von den Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen entsandten Mitglieder des neu zu konstituierenden Salzburger Landesvorstandes.

(6) Die Salzburger Landeskonzferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Beschlüsse, welche die Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Salzburger Landeskonzferenz beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(7) Die Salzburger Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden, hat nach einer halben Stunde die Konferenz ihren Fortgang zu finden und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig.

(8) Die Frist für die Einbringung von Anträgen zur Landeskonzferenz ist durch Beschluss des Landesvorstandes gleichzeitig mit der Einberufung der Konferenz festzulegen. Anträge können eingebracht werden von den Delegierten zur Landeskonzferenz, den anerkannten Fraktionen, dem Landesvorstand oder Landespräsidium sowie vom Landesfrauenvorstand der Landesgruppe Salzburg. Die Einbringung hat in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Anträge von Delegierten müssen von mindestens zwei Delegierten durch Unterfertigung unterstützt werden.

§ 5 Einberufung und Delegierte der Salzburger Landeskonzferenz

(1) Die Salzburger Landeskonzferenz wird vom Salzburger Landesvorstand nach Bedarf, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, einberufen.

(2) Der Salzburger Landesvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Salzburger Landeskonzferenz einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Salzburger Landesvorstandes oder drei Hauptgruppen oder die Vertreter*innen von einem Viertel der Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg dies verlangen.

(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Salzburger Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 - 4 bei der Salzburger Landeskonzferenz wird durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt. Die Fraktionen sind ihres prozentuellen Stimmenanteils gemäß § 2 Abs 2 entsprechend zu berücksichtigen. Soweit hierbei diese Fraktionen im Verhältnis zu ihrer

Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind ihnen noch weitere Delegierte zuzuteilen.

(4) Die Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 - 5 entsenden so viele Delegierte, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Jede Hauptgruppe entsendet jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in jedem Fall eine Frau delegiert werden muss.

(5) Hauptgruppen haben das Vorschlagsrecht. Die Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 – 5 entsenden ihre Delegierten nach dem gemäß § 5 (4) genannten Schlüssel. Der Hauptgruppe der Pensionist*innen gemäß § 14 Abs. 2 Z 5 stehen 10 stimmberechtigte Delegierte zu. Die Jugendlichen sind in den jeweiligen Hauptgruppen ihrer Mitgliederanzahl entsprechend mit Sitz und Stimme zu berücksichtigen.

(6) Jede/r stimmberechtigte Delegierte muss ein/e younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Mitglied der Landesgruppe Salzburg sein.

§ 6 Die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz

(1) Die Delegierten werden auf Hauptgruppenebene gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 - 5 gewählt und bilden zusätzlich den gewerkschaftlichen Hauptgruppenausschuss.

(2) Die Wahlen der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz haben nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen in den Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 – 5 auf die Dauer von maximal fünf Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - zu erfolgen. Die Delegierten der Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 – 5 können auch mittels Briefwahl nach den vom Landesvorstand erstellten Richtlinien - ebenfalls auf die Dauer von maximal fünf Jahren - gewählt werden.

(3) Listenwahlen (z.B. Gewerkschaftswahlen) oder Wahlen von Personen sind je nach Erfordernis zulässig, wobei Listenwahlen nach den Grundsätzen eines Verhältniswahlrechtes zu erfolgen haben.

a. Bei Personenwahlen gelten jene Kandidat*innen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben bei Wahlen mittels Stimmzettel mehr Kandidat*innen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von Kandidat*innen des Wahlvorschlages. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los;

b. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreicht haben, so hat die delegierende Stelle für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten;

c. Eine offene Abstimmung bei Mitgliederversammlungen ist möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden ist. In diesem Fall werden die für oder gegen einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen gezählt.

(4) Jedes Mitglied muss gemäß § 1 (6) der Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft regelmäßig die Möglichkeit haben, sich an der Wahl von Organen oder Delegierten seiner Gewerkschaft zu beteiligen. Dabei ist eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf bestimmte Organe oder Delegiertenfunktionen zulässig. Beschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechtes anderer Art (z. B. Dauer der Zugehörigkeit, Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, ...) müssen sachlich begründet sein.

(5) Wahlen entsprechend § 6 (3) sind als Gewerkschaftswahlen, bei welchen nur Gewerkschaftsmitglieder wahlberechtigt sind, durchzuführen. Eine gleichzeitige Durchführung von Gewerkschaftswahlen mit anderen Wahlen (z. B. Betriebsrats-, Personalvertretungswahlen, ...) ist zulässig, wenn organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die eine klare Trennung

der gleichzeitig durchzuführenden Wahlvorgänge ermöglichen. Dabei sind jedenfalls eine eigenständige Wählererfassung, getrennte Stimmzettel und eine getrennte Ergebnisermittlung vorzusehen.

(6) Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass jenen zur Wahl des jeweiligen Organs zugelassenen Mitgliedern und wahlwerbenden Gruppen genug Zeit bleibt, sich auf die Wahl vorzubereiten. Die Details zur Ausschreibung regeln die Wahlordnung.

(7) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Stichtag Mitglied der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg ist.

(8) Der Stichtag sowie der (die) Wahltag(e) werden durch Beschluss des Salzburger Landesvorstandes bestimmt.

(9) Wahlvorschläge für die Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz der Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 – 4 müssen von mindestens 1% der Wahlberechtigten der jeweiligen Hauptgruppe unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge der Hauptgruppe der Pensionisten gemäß § 14 Abs. 2 Z 5 müssen mit mindestens 10 Unterstützungsunterschriften versehen sein. Jede/r Wahlwerber:in kann nur einen Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Fraktion der jeweils zugehörigen Hauptgruppe unterstützen, Mitglieder, welche nicht selbst als Wahlwerber:innen auftreten, dürfen auch mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Jene Kandidat*innen, deren Wahlvorschlag vom Wahlvorstand zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe. Wahlwerbende Mitglieder können grundsätzlich nur in jener Hauptgruppe auf einem Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Fraktion kandidieren, deren Hauptgruppe sie zugehörigen sind oder dieser zugeordnet wurden, allfällige Ausnahmeregelungen bezüglich Kandidatur in anderen Hauptgruppen oder mehrerer Hauptgruppen sind in der Wahlordnung festzulegen und bedürfen einer Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit im Wahlvorstand. Die Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen müssen eindeutig unterscheidbar sein und dürfen keinesfalls Namensbestandteile der überparteilichen Fachgewerkschaft enthalten. Kurzbezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen dürfen maximal fünf Buchstaben haben. Über die endgültige Zulassung der Wahlvorschläge und der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit.

(10) Für die Wahl hat der Salzburger Landesvorstand einen Wahlvorstand zu bestellen. Der Wahlvorstand kann für jede Hauptgruppe gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 - 5 einen Hauptgruppenwahlausschuss sowie etwaige Sprengelwahlkommissionen bestellen.

(11) Der Wahlvorstand oder vom ihm beauftragte Unterstützungskräfte haben ein Wählerverzeichnis für jede Hauptgruppe gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 – 5 anzufertigen. Die beauftragten Unterstützungskräfte führen im Auftrag und unter fachlicher Aufsicht des Wahlvorstandes sämtliche administrative Tätigkeiten für die Wahlvorbereitung und Wahlhandlung durch. Der Wahlvorstand kann einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes mit der Übernahme von Tätigkeiten beauftragen. Darüber hat das jeweilige Mitglieder bei den Sitzungen des Wahlvorstandes zu berichten. Die Tätigkeiten und Aufgaben der Unterstützungskräfte sind in der jeweiligen Wahlordnung geregelt.

(12) Der Hauptgruppenwahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz seiner Hauptgruppe nach dem d'Hondtschen System zu ermitteln. Die Zuweisung der auf eine Wählergruppe entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten an die BewerberInnen dieser Wählergruppe erfolgt in der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

(13) Das Ergebnis der Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz wird vom Wahlvorstand entweder in einem Druckwerk oder online auf einer der genutzten Onlineplattformen (z.B. younion Homepage, youNet) der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg bekannt gegeben.

(14) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung und Dokumentation der Wahl werden in einer eigenen Wahlordnung geregelt, welche vom Salzburger Landesvorstand beschlossen wird.

§ 7 Der Salzburger Landesvorstand

Der Salzburger Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

(1) Den stimmberechtigten Mitgliedern, das sind:

- (a) Die Mitglieder des Salzburger Präsidiums;
- (b) Den von den Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen entsandten Mitgliedern.

(2) Den beratenden Mitgliedern, das sind:

- (a) Die/Der Vorsitzende der Salzburger Kontrollkommission;
- (b) Die Fachreferent*innen gemäß § 7 (12);
- (c) Die/Der Schriftführer*in.
- (d) Die/Der Landessekretär*in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft Landesgruppe Salzburg sowie *im Bedarfsfall* die/der Sekretär*in (rechtskundige/r Sachbearbeiter*in) der Personalvertretung des Magistrats Salzburgs

(3) Die Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 – 4 entsenden so viele Vertreter*innen, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Die Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 – 4 entsenden jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in jedem Fall eine Frau delegiert werden muss. Die Vertreter*innen der Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 – 5 müssen gewählte Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Salzburger Landeskonzferenz sein.

(4) Die Anzahl der Vertreter*innen der Salzburger Hauptgruppen im Salzburger Landesvorstand darf 30 nicht überschreiten.

(5) Die Hauptgruppen haben bei der Entsendung der Vertreter*innen die Fraktionen im Verhältnis ihres prozentuellen Stimmenanteils gemäß § 2 Abs 2 entsprechend zu berücksichtigen. Soweit hierbei die Landesfraktionen im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind diese berechtigt, noch weitere Vertreter*innen zu entsenden, welche Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Salzburger Landeskonzferenz sein müssen.

(6) Für jede/n Vertreter*in gemäß §§ 7 (3) und (5) ist ein Ersatzmitglied zu nominiert. Ersatzmitglieder können ausschließlich im Fall der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden eines Mitgliedes an den Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann nur ein Mitglied vertreten, welches aus derselben delegierenden Stelle kommt. Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied muss ein younion _ Die Daseinsgewerkschaft Mitglied der Landesgruppe Salzburg sein.

(7) Die Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen haben das Recht, ihre Vertreter*innen im Salzburger Landesvorstand abzurufen, außer die gemäß § 4 Abs. 5 lit. e Gewählten. Sollte ein/e Funktionär*in der Hauptgruppe (ausgenommen HG 5 – Pensionist*innen) gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 – 4 während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Kontrollkommission können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

(8) Ist ein Landesvorstandsmitglied nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied eines Personalvertretungsorgans der Salzburger Gemeindebediensteten, Mitglied oder Ersatzmitglied einer Betriebsratskörperschaft bzw. Delegierte/r oder Ersatzdelegierte/r zur Salzburger Landeskonzferenz, so hat der Salzburger Landesvorstand das Recht, den Termin des

Ausscheidens zu bestimmen.

(9) Der Salzburger Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden, hat nach einer halben Stunde die Sitzung ihren Fortgang zu finden und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig. Der Salzburger Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. § 8a findet Anwendung auf den Salzburger Landesvorstand.

(10) Der Salzburger Landesvorstand besorgt alle Geschäfte der Landesgruppe Salzburg, soweit sie nicht der Salzburger Landeskonferenz vorbehalten sind. Im Besonderen hat der Salzburger Landesvorstand die Beschlüsse der Salzburger Landeskonferenz durchzuführen, die ordentliche und außerordentliche Salzburger Landeskonferenz einzuberufen, die Jahresberichte zu erstellen und zu veröffentlichen und alle Agenden zu erledigen, die ihm vom Salzburger Präsidium zur Vollziehung übertragen wurden.

(11) Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden ist die Einberufung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen durchzuführen.

(12) Der Salzburger Landesvorstand hat das Recht, Fachreferent*innen mit beratendem Stimmrecht in den Salzburger Landesvorstand zu bestellen. Zur Unterstützung der Fachreferent*innen und zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben hat der Salzburger Landesvorstand die Möglichkeit, Arbeitskreise für besondere Berufsgruppen (Kompetenz-, Themen- oder Funktionsforen, etc.), welche sich im Bedarfsfall nach sektoralen Kriterien gliedern können, einzurichten. Mit der Leitung der Arbeitskreise können vom Salzburger Landesvorstand auch Kolleg*innen betraut und diese - wie auch Expert*innen - den Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes beratend beigezogen werden.

(13) Insbesondere obliegen dem Salzburger Landesvorstand folgende Aufgaben:

(a) Der Salzburger Landesvorstand ist für seine Geschäftsführung der Salzburger Landeskonferenz verantwortlich und kann bestimmte Aufgaben an einzelne Kolleg*innen übertragen;

(b) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Salzburger Landeskonferenz;

(c) Die Beschlussfassung einer Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz gemäß § 6 (14), die Beschlussfassung von Richtlinien gemäß § 6 (2) für eine etwaige Briefwahl für die Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 - 5, die Beschlussfassung etwaiger Arbeitsrichtlinien, Statuten, Geschäfts- oder Wahlordnungen, etc. diverser Arbeitskreise für besondere Berufsgruppen sowie das Entgegennehmen der von den Fraktionen gemäß § 3 (3) a. vorgelegten Fraktions-, Wahl-, bzw. Geschäftsordnungen; Die Bestimmung des Delegiertenschlüssels zur Landeskonferenz;

(d) Die Bestellung eines Wahlvorstandes für die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz gemäß § 6 (10);

(e) Die Anordnung der notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen bei großen gewerkschaftlichen Maßnahmen sowie die Beschlussfassung über beantragte Streik- bzw. Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit dem younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Bundesvorstand, den beteiligten Gewerkschaften und dem ÖGB;

(f) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Salzburger Landeskonferenz fallen. Der Salzburger Landesvorstand kann sich die Entscheidung solcher Angelegenheiten ausschließlich vorbehalten;

(g) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung gewerkschaftlicher Betriebsrät*innen-, Personalvertreter*innen-,

Jugendvertrauensrät*innen- bzw. Jugendvertrauenspersonen-, Behindertenvertrauenspersonen-, Vertrauenspersonen- und Mitgliederkonferenzen nach Bedarf. Der Salzburger Landesvorstand kann einzelne Kolleg*innen mit der Leitung der Konferenzen betrauen;

(h) Die Beschlussfassung zur Umsetzung des Geschlechteranteils in den Organen der Landesgruppe Salzburg gemäß § 2 (4) der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg in Verbindung mit § 4 (3) der

Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft;

(i) Genehmigung des erstellten und vorgelegten Budgets und die Feststellung der Abschlussbilanzen der Landesgruppe Salzburg;

(j) Redaktionelle Korrekturen der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg können nach Beschluss des Salzburger Landesvorstandes vorgenommen werden;

(k) Festzulegen, wie Bekanntmachungen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg zu verlautbaren sind.

(l) Die rechtzeitige Erstellung eines Landesbudgets, in dem auch die regionalen Untergliederungen zu berücksichtigen sind und die Vorlage an den Bundesvorstand zur Genehmigung.

(m) Geschäftsordnungsänderungen der Landesgruppe können, sofern diese aufgrund von Beschlüssen der Bundeskonferenz notwendig sind, durch den Landesvorstand beschlossen werden. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Landeskonferenz und der vorherigen Freigabe durch den Bundesvorstand der younion.

(13a) Weitere Aufgaben des Landesvorstandes sind:

- a) Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft des Bundeslandes - besonders in der Arbeitswelt - laufend erheben, sammeln und verwerten. Diese Entwicklungen analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer*innen im Bundesland ableiten;
- b) Vertretung der Ziele der younion und des ÖGB gegenüber den jeweiligen Gebietskörperschaften;
- c) Beschluss über die Erstattung von Vorschlägen für Vertreter*innen in wirtschaftlichen und sozialen Körperschaften;
- d) Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen im Bundesland;
- e) Durchführung gemeinsamer Aktionen;
- f) Beschlussfassungen zu Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen, etc. auf Landesebene - diese können sich im Bedarfsfall nach sektoralen und/oder territorialen Kriterien gliedern;
- g) Förderung des gewerkschaftlichen Bildungswesens;
- h) Regelung von Unterstützungsleistungen und Beschluss eines Unterstützungsregulativ

(14) Der Salzburger Landesvorstand bestellt die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 8 (1) b., das sind:

(a) Die/Den Kassier*in und deren/dessen Stellvertreter*in, wobei diese gemäß § 13 (3) nicht demselben Organisationsbereich wie die/der Salzburger Kontrollkommissionsvorsitzende angehören kann, außer diese/dieser ist einer anderen Fraktion zugehörig;

(b) Die/Den Schriftführe*in und deren/dessen Stellvertreter*in.

(15) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsperiode trifft der Salzburger Landesvorstand folgende Regelungen:

(a) Die Bestellung einer/eines Vorsitzenden Stellvertreterin/-vertreterers zur/zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet;

(b) Die Bestellung eines Mitglieds des Präsidiums zur/zum geschäftsführenden Vorsitzende/n Stellvertreter*in, wenn ein/e Vorsitzende/r Stellvertreter*in während der Funktionsdauer ausscheidet;

(c) Die Bestellung eines Mitgliedes des Salzburger Landesvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet;

(d) Die Bestellung von nicht stimmberechtigten Ersatz-Mitgliedern des Salzburger Landesvorstandes zu stimmberechtigten

Mitgliedern des Salzburger Landesvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Salzburger Landesvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.

- (e) Die Bestellung von nicht stimmberechtigten Ersatz-Mitgliedern des Salzburger Landesvorstandes, wenn nicht stimmberechtigte Ersatz-Mitglieder des Salzburger Landesvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden;
- (ee) Die Bestellung von kooptierten, beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Salzburger Landesvorstandes, wenn diese aufgrund von Neuwahlen von BR- und PV-Körperschaften erst nach der Wahl der Delegierten diese Funktion übernommen haben.
- (f) Die gemäß (15) e. Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören (z. B. Hauptgruppe und Fraktion, etc.), welchem das ausscheidende Mitglied des Salzburger Landesvorstandes angehört;
- (g) Die gemäß (15) d., e und ee Bestellten können jedoch keine Funktionen im Sinne des § 7 (15) a. und b. ausüben;
- (h) Die Beschlussfassung über eine allfällige Unterschriftenregelung bzw. Povoirdordnung.

(16) Der Salzburger Landesvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der/vom Landesvorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen, einzuberufen. Von der Anzahl der mindestens abzuhaltenden Sitzung darf in Ausnahmefällen (speziell in Krisenzeiten) abgewichen werden. Diese/r hat den Salzburger Landesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Salzburger Landesvorstandsmitglieder verlangen.

(17) Die Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes werden von der/vom Landesvorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen geleitet. Die Einladung zum Landesvorstand erfolgt im Auftrag der/des Landesvorsitzenden durch das Landessekretariat.

§ 8 Das Salzburger Präsidium

(1) Das Salzburger Präsidium setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- (a) Der/Dem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter*innen, wobei eine/r der Stellvertreter-Innen eine Vertreterin der Frauen sein muss;
- (b) Die/Den Kassier*in und deren/dessen Stellvertreter*in, der/die Schriftführer*in und deren/dessen Stellvertreter*in.
- (c) Nach Bedarf kann das Salzburger Präsidium, um die Vorsitzenden der Salzburger Hauptgruppen und der gemäß § 3 (3) anerkannten Fraktionen, die nicht im Salzburger Präsidium vertreten sind, sowie um eine/n Vertreter*in der Jugend sowie um etwaige weitere vom Salzburger Landesvorstand zu wählende Beisitzer*innen erweitert werden.
- (cc) Die/der Landessekretär*in der younion_ Die Daseinsgewerkschaft Landesgruppe Salzburg sowie im Bedarfsfall die/der Sekretär*in (rechtskundige/r Sachbearbeiter*in) der Personalvertretung des Magistrats Salzburgs können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Salzburger Präsidiums teilnehmen.
- (d) Das Salzburger Präsidium ist nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen einzuberufen. Diese/dieser hat das Salzburger Präsidium jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Salzburger Präsidiumsmitglieder verlangen;
- (e) Den Sitzungen des Salzburger Präsidiums können Mitglieder des Salzburger Landesvorstandes und Referent*innen bzw. Arbeitskreisleiter*innen und Expert*innen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht;
- (f) Die Sitzungen des Salzburger Präsidiums werden von der/vom Landesvorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen geleitet. Das Salzburger Präsidium führt zwischen den Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes die Geschäfte - soweit sie nicht der/dem Landesvorsitzenden vorbehalten sind - fasst die

erforderlichen Beschlüsse und ist für seine Geschäftsführung dem Salzburger Landesvorstand verantwortlich.

(2) Dem Salzburger Präsidium obliegt insbesondere:

- (a) Die Durchführung der laufenden Geschäfte;
- (b) Die vorzubereitenden Arbeiten für die Salzburger Landeskonzferenz sowie für die Beschlussfassungen im Salzburger Landesvorstand;
- (c) Die Durchführung der Beschlüsse des Salzburger Landesvorstandes und der Salzburger Landeskonzferenz sowie die Berichterstattung über deren Vollzug.

(3) Das Salzburger Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden, hat nach einer halben Stunde die Sitzung ihren Fortgang zu finden und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig. Das Salzburger Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse, auch telefonisch, sind möglich. § 8a findet Anwendung auf das Salzburger Präsidium.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Salzburger Präsidiums müssen Delegierte zur Salzburger Landeskonzferenz sein.

§ 8a Ausnahmeregelungen für die Abhaltung von Sitzungen und Durchführung von Beschlüssen in virtueller Form

- (1) Sitzungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten, die einberufende Stelle kann beschließen, diese virtuell abzuhalten.
- (2) Der genaue Modus einer virtuellen Sitzung/Konzferenz ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Delegierten/Mitgliedern physisch anwesend ist, möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten/Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z. B. Beschlüsse, Wahlen) offensteht.
- (3) Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (z. B. Email) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Sitzung oder Konferenz sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie für die Präsenzsitzungen und Konferenzen.
- (5) In Ausnahmefällen können die Organe des younion_Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sowie Gewerkschaftsgremien Umlaufbeschlüsse in schriftlicher Form, wozu auch Email zählt, fassen.

§ 9 Der/Die Salzburger Landesvorsitzende

(1) Die Landesgruppe wird nach außen durch die/den Landesvorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall betraut er/sie eine/n Vorsitzenden-Stellvertreter*in mit ihrer/seiner Vertretung.

(2a) Die/Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreter*innen) zeichnen rechtsverbindlich für die younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg unter Wahrung des vier Augenprinzips. Die Rechtsgeschäfte sind unter Beachtung der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sowie allfälliger organinterner Regelungen firmenmäßig zu zeichnen.

(2b) Die von der Salzburger Landesgruppe getätigten Rechtsgeschäfte und Zuwendungen an Dritte bedürfen, sofern sie die Summe von 70.000 EURO überschreiten, jedenfalls der vorherigen Genehmigung durch die Vorsitzendenkonferenz der younion _ Die Daseinsgewerkschaft. Teilbeträge bzw. kleinere Einzelbeträge mit demselben Geschäftspartner/Dritten sind zusammenzurechnen.

(3) Seine/Ihre Aufgaben sind:

1. Einberufung des Salzburger Landesvorstandes und des Salzburger Präsidiums,
2. Leitung des Sekretariates und
3. Durchführung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Landesvorstand oder dem Präsidium vorbehalten sind.

§ 10 Organisationssekretär*in

Die/Der Organisationssekretär*in hat der/den Landesvorsitzenden bei der Besorgung ihrer/seiner Geschäfte in organisatorischen Angelegenheiten zu unterstützen und die entsprechenden Vorbereitungs- und Organisationsarbeiten in dessen/deren Auftrag durchzuführen.

§ 11 Die/Der Schriftführer*in

Die/Der Schriftführer*in hat die Protokolle anzufertigen und gemeinsam mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen.

§ 12 Die/Der Kassier*in

Die/Der Kassier*in hat die laufende finanzielle Gebarung mit der/dem Landesvorsitzenden durchzuführen.

§ 13 Die Salzburger Kontrollkommission

(1) Die Salzburger Kontrollkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern, die von der Salzburger Landeskonzferenz auf Vorschlag des Salzburger Landesvorstandes gewählt wird. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe, wie die des Salzburger Landesvorstandes.

(2) Jede Salzburger Landesfraktion, die mindestens durch ein Mitglied im Salzburger Landesvorstand vertreten ist, hat Anspruch auf Vertretung in der Salzburger Kontrollkommission. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter*in. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter*in - hat Sitz und beratende Stimme im Salzburger Landesvorstand.

(3) Die/Der gewählte Vorsitzende darf nicht der nach Stimmen stärksten anerkannten Fraktion sowie gemäß § 8 (9) c. der Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft demselben Organisationsbereich wie die/der Kassier*in angehören, außer sie/er ist einer anderen Fraktion zugehörig. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn die/der Kassier*in einer Minderheitsfraktion zugehörig ist.

(4) Die/Der Vorsitzende der Salzburger Kontrollkommission nimmt gemäß § 7 (2) a. an allen Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

(5) Sitz der Salzburger Kontrollkommission ist der Sitz der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg.

(6) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes übt für die Dauer dessen Verhinderung das entsprechende Ersatzmitglied das Mandat aus.

(7) Arbeitnehmer*innen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft bzw. des ÖGB und Mitglieder des Salzburger Landesvorstandes können nicht Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Salzburger Kontrollkommission sein.

(8) Die Salzburger Kontrollkommission hat die Buchführung der Landesgruppe Salzburg zu überprüfen, die Kassa zu skontieren und die Rechnungen zu kontrollieren. Sie hat über ihre Tätigkeit dem Salzburger Landesvorstand zu berichten und hat folgende weitere Aufgaben:

(a) Die Einhaltung der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg zu prüfen;

(b) Die Durchführung der finanziellen Beschlüsse der Salzburger Landeskonzferenz zu prüfen;

(c) Die Überprüfung und Kontrolle der Kassen- und Vermögensstände (Bilanzen und Rechnungsabschlüsse) der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg;

(d) Die Überprüfung und Kontrolle der Beschlüsse der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg auf ihre statutarische und beschlussmäßige Rechtmäßigkeit;

(9) Die Salzburger Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Salzburger Kontrollkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(10) Die Salzburger Kontrollkommission wird von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom Stellvertreter*in einberufen.

(1) (11) Die Salzburger Kontrollkommission kann vom Salzburger Landesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Salzburger Landeskonzferenz verlangen. Ein solcher Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden. Der Salzburger Landesvorstand muss diesem Beschluss im Einvernehmen mit dem younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Bundesvorstand und mit dem ÖGB innerhalb von drei Monaten Rechnung tragen.

§ 14 Die Salzburger Hauptgruppen

(1) Die Abgrenzung und Bezeichnung der einzelnen Salzburger Hauptgruppen wird vom Salzburger Landesvorstand beschlossen und können von diesem Organ auch abgeändert werden.

(2) Die Mitglieder der Landesgruppe Salzburg – younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg, untergliedern sich in folgende Hauptgruppen:

1. Stadtgemeinde Salzburg;

2. Gemeinden und Gemeindeverbände;

3. Privatwirtschaftlich geführte Unternehmungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand, soweit diese Betriebe nicht unter Ziff. 4 fallen sowie die Mitglieder aus dem Firmenbereich der Firma Sony.

4. Bedienstete von Unternehmungen, aus den Bereichen Kunst, Medien, Sport und freie Berufe sowie freiberufliche Mitglieder

5. Pensionist*innen;

§ 15 Die Salzburger Hauptgruppenausschüsse

a. (1) Für die Führung der Geschäfte einer Salzburger Hauptgruppe kann ein Hauptgruppenausschuss gebildet werden, welcher dem Salzburger Landesvorstand verantwortlich ist. Er ist Durchführungsorgan aller Gewerkschaftsaufgaben innerhalb der Hauptgruppe. Der Hauptgruppenausschuss besteht, sofern im § 15 (3) nicht anders vorgesehen ist, aus den gewählten Delegierten zur Salzburger Landeskonzferenz der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg. Beim Ausscheiden oder Neuwahl von BR- oder PV-Körperschaften können auch Mitglieder, die nicht zur letzten Landeskonzferenz delegiert waren, zu Mitgliedern von Hauptgruppenausschüssen mit Stimmrecht aufgenommen werden, dies bedarf der Genehmigung durch den Salzburger Landesvorstandes. § 8a findet Anwendung auf die Salzburger Hauptgruppenausschüsse.

(2) Der Hauptgruppenausschuss ist berechtigt, durch Beschluss weitere gewerkschaftliche Vertrauenspersonen mit Sitz und beratender Stimme in den Hauptgruppenausschuss aufzunehmen.

(3) Der Hauptgruppenausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter*innen, die/den Schriftführer*in und deren/dessen Stellvertreter*innen, allfällige Beisitzer*innen sowie etwaige weitere Funktionsträger*innen. Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter*innen müssen gewählte Delegierte zur Salzburger Landeskonferenz sein.

§ 16 Die Aufgaben der Salzburger Hauptgruppen

(1) Der Hauptgruppe obliegen im Rahmen des Aufgabenkreises der Landesgruppe Salzburg:

(a) Die Betreuung und Vertretung der jeweiligen Hauptgruppe zugehörenden Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg;

(b) Die Wahrnehmung von Gewerkschaftsaufgaben im Hauptgruppenbereich und die Durchführung von Beschlüssen des Salzburger Landesvorstandes;

(c) Die Verwaltung und Führung der von der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg den Hauptgruppen überantworteten Einrichtungen.

(d) Vernetzung von Mitgliedern, Personalvertreter*innen und Betriebsrät*innen im jeweiligen Aufgabenbereich

(e) Beschluss von Anträgen, Beratung und Diskussion von fachspezifischen Themenstellungen und Abgabe von Stellungnahmen an den Salzburger Landesvorstand.

§ 17 Die Gewerkschaftsausschüsse

(1) Die gewerkschaftliche Vertretung in den Dienststellen obliegt, sofern im § 17 (2) nichts anderes vorgesehen ist, den Mitgliedern der Dienststellenausschüsse gemäß Mag-PVG und Gem-PVG, welche der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg angehören. Sie sind die Vertrauenspersonen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg und bilden die Gewerkschaftsausschüsse der Dienststellen. Die/Der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter*in im Dienststellenausschuss sind gleichzeitig Vorsitzende/r und Stellvertreter*in im Gewerkschaftsausschuss. Gehört eine dieser Personen mangels Gewerkschaftszugehörigkeit nicht dem Gewerkschaftsausschuss an, so haben die Mitglieder des Ausschusses ein anderes Mitglied aus ihrer Mitte mit dieser Funktion zu betrauen. Die/Der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses hat Sitz und Stimme im jeweiligen Hauptgruppenausschuss, sofern ein solcher eingerichtet ist.

(2) Die gewerkschaftliche Vertretung für die Bereiche, wo Betriebsratskörperschaften eingerichtet sind, obliegt den Mitgliedern der Betriebsratskörperschaften gemäß ArbVG, welche der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg angehören. Diese sind die Vertrauenspersonen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg und bilden die Gewerkschaftsausschüsse der Betriebsratskörperschaften. Die/Der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter*in der jeweiligen Betriebsratskörperschaft sind gleichzeitig Vorsitzende/r und Stellvertreter*in im Gewerkschaftsausschuss. Gehört eine dieser Personen mangels Gewerkschaftszugehörigkeit nicht dem Gewerkschaftsausschuss an, so haben die Mitglieder des Ausschusses ein anderes Mitglied aus ihrer Mitte mit dieser Funktion zu betrauen. Die/Der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses hat Sitz und Stimme im Hauptgruppenausschuss, sofern ein solcher eingerichtet ist.

(3) Die Aufgabe der Gewerkschaftsausschüsse ist die Vertretung und Betreuung der Salzburger Gewerkschaftsmitglieder - sie sind Bindeglied zwischen Mitglied und Gewerkschaft. Die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane sind für sie bindend. Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht. § 8a findet Anwendung auf die Gewerkschaftsausschüsse.

§ 18 Die Salzburger Schiedskommission

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Organisationsverhältnis wird die Salzburger Schiedskommission gebildet.

- (2) Die Salzburger Schiedskommission besteht in Anwendung von § 2 (2) in Verbindung mit § 4 (5) g. aus insgesamt fünf Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern, welche Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sein müssen und die von der Salzburger Landeskonferenz gewählt werden.
- (3) Von beiden Streitparteien sind je zwei Mitglieder nach einer vom Salzburger Landesvorstand festgelegten Frist namhaft zu machen. Die/Der Vorsitzende wird vom Landesvorstand der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg gemäß § 7
- (15) i. bestellt. Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder haben in der Streitfrage unbefangen zu sein.
- (4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Salzburger Landesvorstand festgelegten Frist, so ist der Salzburger Landesvorstand gemäß § 7 (15) j. aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.
- (5) Die Salzburger Schiedskommission ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines Vertreterin/Vertreters jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (6) Gegen die Entscheidung der Salzburger Schiedskommission kann bei der vom Gewerkschaftstag bestellten Schiedskommission Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat gerechnet vom Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung. Die vom Gewerkschaftstag bestellte Schiedskommission entscheidet endgültig - ausgenommen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 13 (8) der Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht.
- (8) Bei Anrufen der Schiedskommission durch eine Streitpartei (Mitglied) ist gemäß § 18 (2) aus dem Kreis der Mitglieder des Landesvorstandes ein/e Vorsitzende für die Dauer des Verfahrens zu bestellen.
- (9) Werden gemäß § 18 (2) innerhalb der vom Landesvorstand festgelegten Frist keine Mitglieder für die Schiedskommission namhaft gemacht, so erfolgt die Nennung gemäß § 18 (2) durch den Salzburger Landesvorstand.

§ 19 Mitgliedschaft, Unterstützungs- und Rechtsschutzregulativ

- (1) Jede Person, die unter die im § 14 Abs. 2 normierten Bestimmungen fällt, kann Mitglied younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sein.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die zuständigen Bestimmungen in den Statuten des ÖGB und der Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft geregelt.
- (3) Für die Gewährung von Unterstützungen sind die Bestimmungen des Unterstützungsregulativs des ÖGB maßgebend.
- (4) Das Mitglied hat das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen der younion und des ÖGB (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen, etc.) gemäß den jeweiligen Statuten, Geschäftsordnungen und Regulativen entsprechend zu nutzen und nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Gewerkschaft gewährt gemäß dem Rechtsschutzregulativ des ÖGB und den Durchführungsbestimmungen der younion ihren Mitgliedern unentgeltlich Rechtsschutz in aus den Dienst- und Werkverträgen sowie freien Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen, und für aus den der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden Streitfällen sowie in Disziplinarangelegenheiten. Die näheren Voraussetzungen können in Durchführungsbestimmungen zum Rechtsschutzregulativ festgelegt werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Aufgaben und Ziele der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg werden durch die Statuten des ÖGB und die Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft bestimmt.